

REGLEMENT JOKERTAGE/ ABSENZEN/ ZUSÄTZLICHE URLAUBSGESUCHE

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (§ 30 Volksschulverordnung). Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn nur ein halber Tag ausfällt. Eine Bewilligung durch die Schule ist nicht erforderlich.

Für Absenzen, die in § 29 Volksschulverordnung gesetzlich geregelt sind (Krankheit, Hochzeiten, Taufen, Geburtstage naher Verwandter, hohe Feiertage, besondere Sportanlässe, Schnupperlehren u. ä.) werden keine Jokertage in Abzug gebracht.

REGELN AN DER SCHULE HEDINGEN

An Schulanlässen wie Projektwochen, Sporttagen u. ä. können keine Freitage genommen werden.

Pro aufgeführte Einheit können die Jokertage einzeln oder zusammengefasst bezogen werden:

- im Kindergarten insgesamt vier Tage
- von der 1. bis 3. Klasse der Primarschule sechs Tage
- von der 4. bis 6. Klasse der Primarschule sechs Tage
- in der Sekundarschule sechs Tage

Nicht bezogene Jokertage verfallen beim Übertritt in die nächste Einheit und können nicht übertragen werden.

Eltern und Kinder orientieren sich selbst über den verpassten Schulstoff und arbeiten ihn nach.

Für längere Reisen muss ein Gesuch an die Schule gestellt werden. Sonst müssen zur Ferienverlängerung kumulierte Jokertage eingesetzt werden.

INFORMATION IM VORAUS

Die Erziehungsberechtigten teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen möglichst frühzeitig mit.

Nachträglich eingereichte Meldungen werden nicht akzeptiert.

Die Eltern bzw. der/die Schüler/in sind verpflichtet, alle betroffenen Personen (Fachlehrpersonen, Therapeutinnen, Hort, Musikschule etc.) rechtzeitig zu informieren.

Die Klassenlehrperson trägt den Bezug der Jokertage ins Escola ein.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. August 2017 und tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Übergangsregelung: Bereits eingesetzte Jokertage werden vom laufenden Anspruch abgerechnet.

Schulpflege Hedingen